

Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen vom 20. Juli 2022

§ 1

Zweckbestimmung

Das Rektorat zeichnet Verfasserinnen und Verfasser von herausragenden Dissertationen, die an der TU Dortmund betreut wurden und entstanden sind, für ihre Dissertationen durch einen Dissertationspreis aus. Durch den Preis sollen hervorragende Arbeiten von Doktorandinnen und Doktoranden gefördert und der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

§ 2

Förderungswürdigkeit

Herausragend im Sinne dieser Richtlinien kann nur eine Dissertation sein, die mit der Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude) bewertet wurde und die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zu ihrem Fachgebiet leistet. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wesentlichen wissenschaftlichen Beitrages sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Wissenschaftliche Originalität und Innovationswert;
- Form der Darstellung, insbesondere im Hinblick auf Klarheit, Gedankenführung und Nachvollziehbarkeit;
- Bedeutung für die Weiterentwicklung des Fachgebietes.

§ 3

Antragsverfahren

Die Dekaninnen und Dekane treffen bis zum 01.09. eines jeden Jahres unter Beteiligung des Promotionsausschusses ihrer Fakultät im Hinblick auf die zwischen dem 01.09. des vorangegangenen und dem 31.08. des laufenden Jahres (Verleihungszeitraum) mit der Veröffentlichung der Arbeit abgeschlossenen Promotionsvorhaben (vgl. § 19 Promotionsrahmenordnung) eine Nominierungsentscheidung über die Preisvergabe. Der Preis ist nicht teilbar.

Über die Nominierungsentscheidung ist dem Rektorat bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu berichten. Der Bericht muss mindestens enthalten:

- Name der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie Titel und Note der Dissertation;
- Privat-/Dienstanschrift und die Bankverbindung der Doktorandin/des Doktoranden;
- die zur Beurteilung der Arbeit erstellten Gutachten, von denen mindestens eines durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein muss. Sofern kein externes Gutachten vorliegt, muss ein solches für die Nominierung eingeholt werden.
- eine maximal zweiseitige Begründung des Nominierungsvorschlags durch die vorschlagende Dekanin/den vorschlagenden Dekan
- ein Exemplar der nominierten Arbeit sowie eine einseitige Zusammenfassung
- einen Lebenslauf und ein Schriftenverzeichnis der Doktorandin/des Doktoranden
- eine Kopie des zur Promotion berechtigenden Abschlusszeugnisses bzw. der Urkunde sowie ein Nachweis über den Abgabezeitpunkt der Dissertationsschrift,
- ggf. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation.

§ 4 Höhe des Preises

Die Höhe des Preises beträgt 1.250,-- €.

§ 5 Vergabe der Preise

Das Rektorat beschließt auf der Grundlage der Nominierungsentscheidung der Dekaninnen und Dekane über die Preisvergabe. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der in § 2 aufgeführten Förderkriterien, kann das Rektorat einen neuen Nominierungsvorschlag anfordern. Die Preise werden in einer Feierstunde durch die Prorektorin/den Prorektor Forschung vergeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig ist die Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen in der Fassung vom 20. Mai 2020 (AM 9/2020) aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 20. Juli 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer